

Allgemeinverfügung

über das Verbot der Straßenprostitution entlang der Bundesstraße 327 (B327) und Umgebung im Bereich des Rhein-Hunsrück-Kreises

Gemäß § 11 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG), §1 Absatz 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz vom 16. November 2017, § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordnet die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis als Kreisordnungsbehörde und zuständige Behörde nach dem Prostituiertenschutzgesetz folgendes an:

1. Es ist verboten, in folgendem Geltungsbereich der Prostitution nachzugehen:

ab dem Knotenpunkt B327/L215 Mühlpfad bis zum Knotenpunkt B327/K36 Gödenroth, einschließlich des Knotenpunktes B327/L218 bis zum Knotenpunkt L216/218 Braunshorn und der Einmündung K100. Dieses Verbot erstreckt sich auf den gesamten Bereich entlang der Fahrbahn sowie auf die angrenzenden Waldflächen, Wirtschaftswege, Parkbuchten, Parkplätze und Verkehrsinseln, siehe beigefügte Straßenkarte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

Das Nachgehen der Prostitution umfasst die Anbahnung und die Erbringung von Prostitutionsleistungen.

2. Die sofortige Vollziehung wird aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.
3. Bei Nichtbefolgen der Ziffer 1 dieser Verfügung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes von 500 Euro und im Wiederholungsfall die Festsetzung eines Zwangsgeldes von 1.000 Euro angedroht.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG) und tritt am 09.03.2023 in Kraft.
5. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 31.03.2024.

Fachbereich 31 Kommunales und Ordnung

Ludwigstr. 3-5

55469 Simmern

Telefon: 06761/82-0

E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

DE-Mail:

rhk@rheinhunsrueck.de-mail.de

Internet: www.kreis-sim.de

1. März 2023

Auskunft: Kreisordnungsbehörde

Durchwahl: 82 - 329 | -300

Fax: 06761 / 82-9369

ordnung@rheinhunsrueck.de

Unser Zeichen: 31.3

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück

IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31

SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Fachbereich

Kommunales und Ordnung

Mo - Fr 08:00 – 12:00 Uhr

Di 14:00 – 16:00 Uhr

Do 14:00 – 18:00 Uhr

Info-Center

Mo-Mi 07:00 – 17:00 Uhr

Do 07:00 – 18:30 Uhr

Fr 07:00 – 14:00 Uhr

Gründe:

Zu Ziffer 1:

Die Anordnung des Verbots der Straßenprostitution in dem genannten Geltungsbereich erfolgt gemäß § 11 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes (Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen, ProstSchG). Sie ist erforderlich, um die in § 11 Absatz 3 Nr. 1 bis 3 ProstSchG genannten Rechtsgüter zu schützen und andere erhebliche Beeinträchtigungen oder Gefahren für sonstige Belange des öffentlichen Interesses abzuwehren.

Im Jahre 2015 etablierte sich erstmalig an der Bundesstraße B327 im Bereich der Gemarkung Katzenburg eine Straßenprostitution. Im Laufe der Zeit verlagerte sich die Straßenprostitution entlang der B327. Derzeit halten sich die Prostituierten vorwiegend am Straßenrand, auf Waldwegen bzw. Parkflächen am Waldrand sowie auf Verkehrsinseln, zwischen den Abfahrten Hausbay und Braunshorn, auf.

In der jüngeren Vergangenheit nahm die Zahl der Prostituierten an der B327 stetig zu. Vormittags und bis in die Abendstunden gingen mindestens sechs Prostituierte und teilweise ein Prostituiertes ihrem Gewerbe nach. Selbst in den kalten Wintermonaten von November bis Februar sind mehrere Prostituierte in diesem Bereich tätig.

Die Bundesstraße 327 wird täglich von mehr als 9.000 Fahrzeugen frequentiert. Es handelt sich um eine stark befahrene Hauptverkehrsachse. Erschwerend hinzu kommen besondere Gefahrenmomente durch die teilweise dreispurig ausgebaute Fahrbahn. In der Regel wird hier mit der maximal zulässigen Geschwindigkeit von bis zu ca. 100 km/h gefahren. In Zusammenhang mit häufig vorkommenden Überholsituationen verlangt dies von den Fahrzeugführenden eine maximale Aufmerksamkeit und Konzentration auf das Fahrmanöver.

Da die Prostituierten unmittelbar entlang des Fahrbahnrandes der stark befahrenen B327 durch aufreizende Kleidung, provokantes Winken und Tanzen auf sich aufmerksam machen, werden vorbeifahrende PKW-Fahrer erheblich abgelenkt. Teilweise überqueren die Prostituierten die Bundesstraße, tanzen und stehen winkend auf den Verkehrsinseln oder gehen entgegen der Fahrtrichtung unmittelbar am Fahrbahnrand entlang, um ein verstärktes Interesse hervorzurufen. Dabei kommt es immer wieder zu plötzlichen, unvorhersehbaren Abbrems- und Wendemanövern von Fahrzeugführern.

Durch diese auffälligen Verhaltensweisen gehen die Prostituierten hohe Risiken ein. Sie laufen Gefahr, von vorbeifahrenden Fahrzeugen erfasst zu werden. Sie nehmen hierbei ein gesteigertes Gefährdungspotenzial für sich selbst und die anderen Verkehrsteilnehmer sowie gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr billigend in Kauf. Insoweit ist das Schutzgut der Sicherheit des Straßenverkehrs betroffen. Die Anordnung dient gem. § 11 Absatz 3 Nr. 1 ProstSchG auch dem Schutz anderer Personen, hier den Verkehrsteilnehmern, vor Gefahren für ihr Leben und die Gesundheit.

In zunehmendem Maße kommt es auch zu Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern aus dem Umfeld der B327. Die Anwohner der umliegenden kleinen Ortsgemeinden, insbesondere auch Eltern mit ihren Kindern, sind tagtäglich mit der Straßenprostitution und deren Begleiterscheinungen konfrontiert. Auf dem Hin- und Rückweg zur Arbeit, zur Schule oder zum Einkauf in den nächstgelegenen Supermarkt werden sie durch diese sozialunverträgliche, ungewollte Konfrontation mit der Prostitutionsausübung belästigt. Zudem verkehren auf der B327 täglich zahlreiche Buslinien, die auch von Schulkindern und Jugendlichen benutzt werden. Auch die Jugendlichen und die Schulkinder sind dem Anblick der Prostitution ausgesetzt und werden damit nachteilig beeinflusst und belästigt. Die Anordnung erfolgt daher auch zum Schutz der Jugend gemäß § 11 Absatz 3 Nr. 2 ProStSchG.

Im Bereich der B327 befinden sich mehrere Wanderparkplätze. Für Spaziergänger, gerade mit Kindern, stellt die Prostitution mit ihren Begleiterscheinungen eine Zumutung dar. Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass Wanderer unbeabsichtigt und ungewollt die sexuellen Dienstleistungen der Prostituierten sehen müssen, obwohl sie hiervon unbehelligt bleiben wollen. Die Anordnung erfolgt somit zur Sicherung der sonstigen Belange des öffentlichen Interesses nach § 11 Absatz 3 Nr. 3 ProStSchG, da ansonsten das Allgemeinwohl beeinträchtigt wird.

Die Ausübung der Prostitution findet nach dem Anbahnungsgespräch überwiegend im angrenzenden Waldbereich sowie auf den am Straßenrand befindlichen Parkplatzflächen in aller Öffentlichkeit statt. Anschließend werden benutzte Kondome, Feuchttücher, Papiertaschentücher und Verpackungsmüll auf dem Wald- und Parkplatzboden entsorgt. Toiletten oder andere Waschmöglichkeiten sind nicht vorhanden. An den einzelnen Verrichtungsplätzen herrschen massive Verunreinigungen durch den so vorgefundenen Müll, der auch chemische Bestandteile oder Giftstoffe enthalten kann. Diese Giftstoffe können nach der Verwitterung mit Hilfe des Regens bis in das Grundwasser eindringen. So werden hiermit Pflanzen, Tiere und Menschen gleichermaßen bedroht. Zusätzlich besteht die Gefahr, dass sich Tiere an scharfkantigen Gegenständen schwer verletzen oder sogar ersticken. Auch durch diese Gefahren werden Belange des öffentlichen Interesses tangiert. Die Anordnung erfolgt daher auch im Sinne des Gewässerschutzes und des Tierschutzes.

Die Arbeitsbedingungen der Prostituierten sind im Bereich der Straßenprostitution nicht nur unhygienisch, sondern auch sehr unsicher. Die Prostituierten sind bei dieser Form der Prostitutionsausübung selbst erheblichen Gefahren durch gewalttätige Kunden, durch mangelnde Hygiene oder auch die Witterung im Freien ausgesetzt.

Die in der Vergangenheit durchgeführten ordnungsbehördlichen Kontrollen der Ordnungsämter und der Polizei haben keinen nennenswerten Erfolg gezeigt. Das Verhalten der Prostituierten hat sich trotz zahlreicher Aufklärungsversuche nicht geändert. Die massive Verschmutzung der öffentlichen Plätze, Wald- und Wirtschaftswege sowie die signifikante Straßenverkehrsgefährdung konnten bisher nicht verhindert werden.

Dass mit dieser Anordnung verfügte Prostitutionsverbot dient der Abwehr von erheblichen Gefahren für den Straßenverkehr und der Abwehr von wesentlichen Störungen des Jugendschutzes, des Natur- und Tierschutzes sowie den Gefahren für sonstige Belange des öffentlichen Interesses.

Das gesetzlich eingeräumte Ermessen wurde pflichtgemäß ausgeübt. Die Anordnung eines Prostitutionsverbotes betreffend die Ausübung der Straßenprostitution im genannten Geltungsbereich an der B327 ist auch geeignet, eine Beendigung der erheblichen Beeinträchtigungen, unter anderem von Belangen des öffentlichen Interesses, herbeizuführen.

Ebenfalls wird das verfassungsrechtliche Übermaßverbot nicht verletzt. Wie die Vergangenheit gezeigt hat, konnte ein milderer Mittel, hier die Aufklärungsgespräche und Kontrollen durch Polizei und Ordnungsamt, nicht zum gewünschten Erfolg führen. Nur durch das Verbot der Straßenprostitution kann verhindert werden, dass der Straßenverkehr auf der stark befahrenen B327 nicht zusätzlich gefährdet wird. Weiterhin werden durch das Unterbinden der massiven Verunreinigungen vor allem die Gefahren für die Belange des Naturschutzes und des Tierschutzes abgewehrt. Der verbotswidrigen Nutzung der Wirtschaftswege im angrenzenden Wald wird Einhalt geboten, sodass auch die Wanderwege von den Anwohnern ohne Belästigung betreten werden können.

Letztendlich ist die Anordnung des Verbotes der Prostitution im genannten Geltungsbereich auch angemessen. Die Bordell- und Wohnungsprostitution ist nach wie vor im Rhein-Hunsrück-Kreis erlaubt. Das Verbot der Straßenprostitution verletzt die Prostituierten nicht in ihrem Recht aus Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz (GG). Bei dem angeordneten Prostitutionsverbot handelt es sich lediglich um eine Berufsausübungsregelung. Den Prostituierten wird nicht ihr Beruf genommen, sondern nur dessen Ausübung bestimmten Regelungen unterworfen. Die Ausübung ihres Berufs als Prostituierte ist weiterhin außerhalb des Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung möglich.

Zu Ziffer 2:

Nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse vorliegend geboten. Im Falle eines Widerspruchs und der damit verbundenen aufschiebenden Wirkung wäre die Maßnahme wirkungslos. Eine zeitliche Verzögerung von mehreren Monaten kann nicht hingenommen werden.

Der Grund hierfür liegt darin, dass der Sinn und Zweck der Allgemeinverfügung, nämlich das Verbot der Prostitution im genannten Geltungsbereich, nur durch die Rechtspflicht der sofortigen Beachtung, und zwar schon vor der endgültigen Entscheidung über ein eventuell eingelegtes Rechtsmittel, erreicht werden kann. Andernfalls ist zu befürchten, dass die Prostituierten weiterhin im genannten Geltungsbereich der Prostitution nachgehen und es immer wieder zur Gefährdung des Straßenverkehrs sowie des Natur- und Tierschutzes kommt.

Würde durch einen Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung der Suspensiveffekt des Widerspruches gemäß § 80 Absatz 1 VwGO erreicht, könnte die Straßenprostitution weiter ausgeübt und somit die bedrohlichen Zustände nicht behoben werden.

Bei Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung gegenüber dem persönlichen sowie finanziellen Interesse an der Ausübung der Prostitution muss im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit das persönliche Interesse der Prostituierten an der Ausübung der Straßenprostitution zurückgestellt werden. Ferner können Prostituierte auf andere Formen der Prostitutionsausübung oder andere Örtlichkeiten ausweichen.

Zu Ziffer 3:

Durch die Anordnung des Sofortvollzugs gemäß Ziffer 2 ist diese Allgemeinverfügung sofort vollstreckbar.

Die Anordnung eines Zwangsgeldes in Höhe von 500 Euro für die erste Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung und von 1000 Euro für den Wiederholungsfall ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Anordnung des Verbots der Prostitution durchsetzen zu können.

Bei niedrigeren Beträgen besteht die Gefahr, dass die Prostituierten den Betrag von ihrem Arbeitslohn ohne erhebliche Einschränkung begleichen könnten. Nur durch die Anordnung des Zwangsgeldes in dieser Höhe kann die wirksame Durchsetzung des Verbotes erfolgen.

Im Übrigen stellt das Zwangsgeld das am geringsten belastende Zwangsmittel dar. Im Falle einer Wiederholung kann das Zwangsgeld so oft festgesetzt werden, bis das Prostitutionsverbot beachtet wird, § 62 Absatz 3 LVwVG.

Zu Ziffer 4:

Gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 LVwVfG wird diese Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht; nach § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG gilt sie einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Zu Ziffer 5:

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Allgemeinverfügung zeitlich befristet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises erhoben werden.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern oder
2. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

erhoben werden.

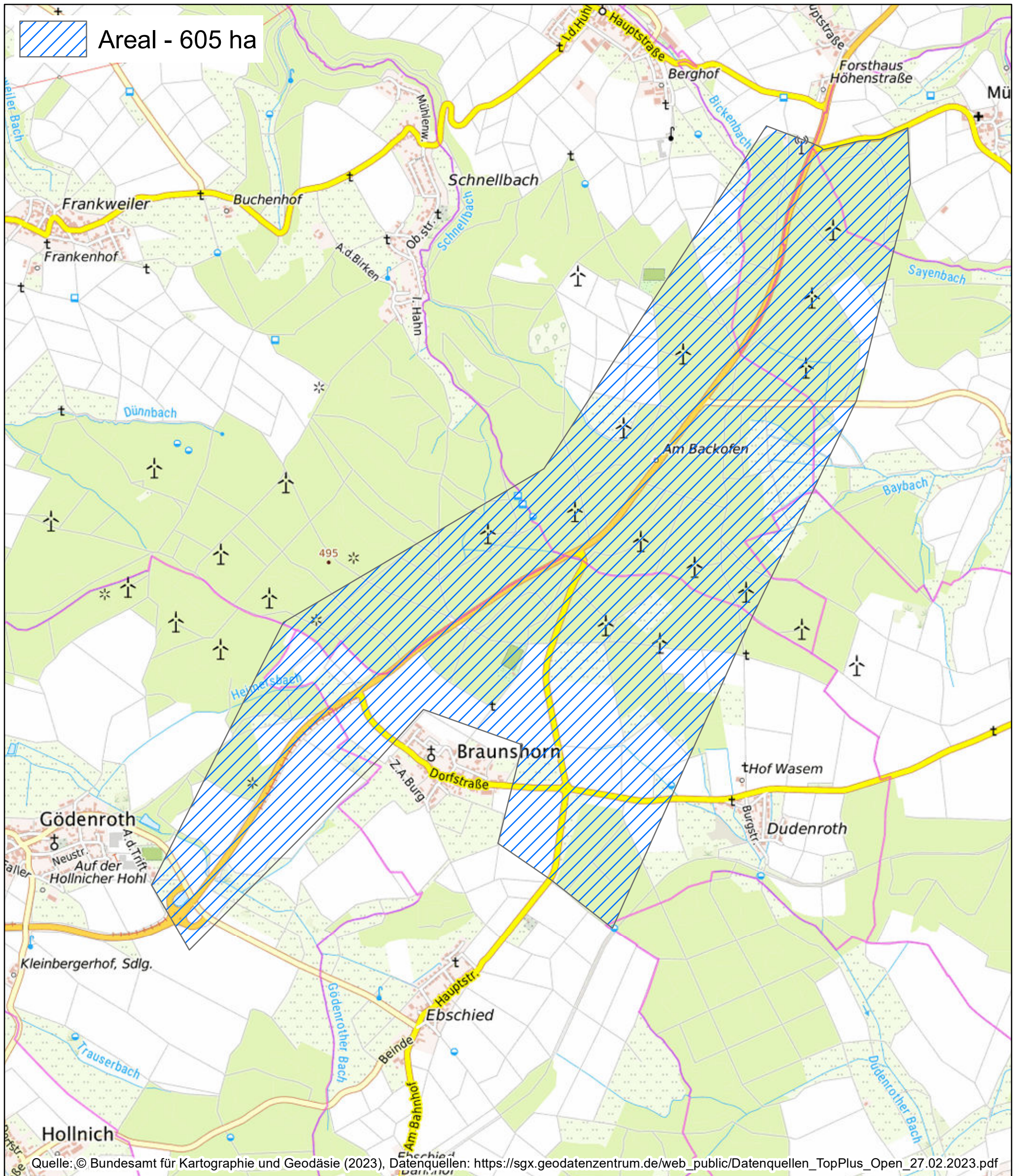
Gegen die sofortige Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt werden.

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
Ludwigstraße 3-5
55469 Simmern/Hunsrück, 01.03.2023

Volker Boch
Landrat

Geltungsbereich der Allgemeinverfügung

Stand 02/2023



0 250 500 1.000 Meter



KREISVERWALTUNG
RHEIN-HUNSRÜCK-KREIS

